

Kurzinformation betreffend das Recht zur Verwendung bzw. Führung des burgenländischen Landeswappens

1. Wo finden sich Rechtsvorschriften über den Gebrauch des burgenländischen Landeswappens?

Die Frage, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen der Gebrauch des burgenländischen Landeswappens durch natürliche oder juristische Personen zulässig ist, ist im **Gesetz über die burgenländischen Landessymbole**, LGBl. Nr. 36/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, geregelt.

2. Welche Arten des Gebrauchs des Landeswappens gibt es?

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- der „**Verwendung**“ des Landeswappens (§ 9) sowie
- der „**Führung**“ des Landeswappens (§§ 6 bis 8 und 10).

3. Was versteht man unter „Verwendung“ des Landeswappens?

Als „Verwendung“ des Landeswappens gilt **jeder Gebrauch des Wappens, der nicht als „Führung“ anzusehen ist** (zum Begriff „Führung“ siehe Punkt 5).

4. Wann ist die Verwendung des Landeswappens erlaubt?

Die **würdige Verwendung des Landeswappens** oder von Teilen desselben, die nicht als dessen „Führung“ (siehe Punkt 5) anzusehen ist, ist unter Wahrung des Ansehens des Burgenlandes **allgemein – ohne dass es einer gesonderten behördlichen Bewilligung bedarf – gestattet** (§ 9). Dies gilt insbesondere für die Verwendung des Landeswappens

- **auf Fahnen in den Farben des Burgenlandes,**
- **als Abbildung in wissenschaftlichen Werken,**
- **im Zusammenhang mit Berichterstattungen über das Burgenland zur symbolischen Darstellung des Landes,**
- **im Schulunterricht,**
- **zur Ausschmückung bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen,**
- **auf Abzeichen, die nur das Landeswappen tragen, und**
- **auf amtlichen Kennzeichentafeln von Kraftfahrzeugen, die von einer Behörde im Burgenland ausgegeben worden sind.**

5. Was versteht man unter „Führung“ des Landeswappens?

Unter „Führung“ im Sinne des Gesetzes (insbesondere § 6) ist der Gebrauch des Landeswappens in einer Art zu verstehen, **durch die der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeichnung oder ähnlichem entsteht**.

Als Führung gilt **jedenfalls** die Benützung des Landeswappens

- **als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier,**
- **in Verlautbarungen und auf Druckschriften,**

- *in äußeren Geschäftsbezeichnungen,*
- *auf Schildern, Tafeln und sonstigen Ankündigungen sowie*
- *in Siegeln und Stempeln.*

6. Wann ist die Führung des Landeswappens erlaubt?

Während die Verwendung des Landeswappens im dargestellten Sinne keiner behördlichen Bewilligung bedarf, ist für die Führung des Wappens (sofern es sich nicht um eine Führung durch den Landtag, die Landesregierung oder die Behörden, Ämter, Anstalten und Betriebe des Landes handelt) die **Verleihung dieses Rechts durch Bescheid der Landesregierung** erforderlich (§ 7).

7. Welche Voraussetzungen müssen für die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens vorliegen?

Das Recht zur Führung des Landeswappens kann **physischen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts** verliehen werden.

Voraussetzung für eine solche Verleihung ist, dass

- **besondere, im Interesse des Burgenlandes gelegene wichtige Gründe kultureller, wissenschaftlicher oder sozialer Natur dafür sprechen**
oder
- **die Bewerber zu den öffentlichen Interessen des Burgenlandes und seiner Bevölkerung in enger Beziehung stehen**
oder
- **die Bewerber hervorragende Verdienste um die Förderung des Burgenlandes und seiner Bevölkerung erworben haben und voraussichtlich noch erwerben werden**

und (dies gilt für alle diese Fälle)

eine missbräuchliche, das Ansehen des Burgenlandes herabsetzende Verwendung nicht zu befürchten ist.

8. Wie beantrage ich die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens?

Die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens bedarf eines **schriftlichen Antrags**, der eine **eingehende Begründung** enthalten sollte, warum nach Meinung der Antragstellerin oder des Antragstellers eine (oder mehrere) der eben genannten Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Im Antrag ist auch darzulegen,

- in welcher Form und für welche Zwecke die Führung des Landeswappens (siehe Punkt 5) erfolgen und
- ob eine bloß **einmalige** oder die **dauernde** Führung des Wappens angestrebt wird.

Dieser Antrag ist **per Post oder per E-Mail** zu adressieren an das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion-Generalsekretariat
Hauptreferat Verfassungsdienst
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.vd@bgld.gv.at

9. Welche Kosten entstehen bei der Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens?

Für eine Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens durch Bescheid der Landesregierung ist nach den Bestimmungen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 47/2012, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 76/2012, eine **Verwaltungsabgabe**

- für eine **einmalige** Führung des Wappens in Höhe von **200,00 Euro** sowie
- für die **dauernde** Führung des Wappens in Höhe von **508,00 Euro**

zu entrichten.

Für den Antrag ist eine **Gebühr von 14,30 Euro** zu entrichten (§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957).

10. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Für die Vollziehung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole ist das **Hauptreferat Verfassungsdienst** der Landesamtsdirektion-Generalsekretariat im Amt der Burgenländischen Landesregierung zuständig. Auskünfte erhalten Sie **telefonisch** unter 057/600-2449 sowie per **E-Mail** an post.vd@bgld.gv.at.